

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Parkstetten (Kindertageseinrichtungssatzung – KitaS)

vom 19.09.2016 i. d. F. der 3. Änderungssatzung vom 20.01.2025

Die Gemeinde Parkstetten erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1988 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende **Satzung**:

I. Allgemeines

§ 1 Gesetzliche Grundlagen; Öffentliche Einrichtung

- (1) ¹Die Gemeinde Parkstetten betreibt die Kindertageseinrichtung im Sinne des Art. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Kinder der Gemeinde Parkstetten. ²Ihr Besuch ist freiwillig. ³Mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (2) ¹Die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Parkstetten umfasst:
 - a) eine Kinderkrippe für Kinder vom 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Art. 2 abs. 1 Nr. 1 BayKiBiG).
 - b) einen Kindergarten für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG)²Modellversuche und andere Formen einrichtungsbezogener Betreuung im Bereich der Kindertageseinrichtung können durchgeführt werden; in diesen Fällen kann von Regelungen in dieser Satzung abgewichen werden
- (3) Das jeweilige Betreuungsjahr beginnt am 01.09. und dauert bis zum 31.08. des darauffolgenden Jahres.
- (4) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder wird gemäß §§ 15 – 17 AVBayKiBiG durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal (pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte) sichergestellt.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Teilnahme an der Mittagsverpflegung werden Gebühren nach der gesonderten Benutzungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

II. Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 5 Anmeldung, Betreuungsvereinbarung

- (1) ¹Der Antrag zur Aufnahme erfolgt schriftlich oder elektronisch über ein von der Gemeinde bereitgestelltes Online-Formular durch den/die Personensorgeberechtigte/n gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung oder einem vom Träger beauftragten Mitarbeiter. ²Das Kind soll zeitnah zur Anmeldung in der Einrichtung vorgestellt werden. ³Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. ⁴Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die von der Gemeinde Parkstetten aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z. B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe). ⁵Änderungen – insbesondere beim Sorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen. ⁶Bei der Anmeldung ist eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Impfberatung nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vorzulegen.
- (2) ²Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtung ist in der Regel nur am Anmeldetermin möglich, der ortsüblich bekannt gegeben wird. ²Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist in Ausnahmefällen möglich. ³Verspätet eingehende Anmeldungen können nur noch in der Reihenfolge der Eingänge berücksichtigt werden, falls sich auf der Vormerkliste keine vorrangig aufzunehmenden Kinder mehr befinden.
- (3a) Vormerkungen für das übernächste Betriebsjahr werden nicht entgegengenommen.
- (3) ¹Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. ²Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ³Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§9) jedenfalls die Kernzeit (**§9 Abs. 2**) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (im Rahmen der festgelegten Betreuungszeiten). ⁴Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§10).
- (4) ¹Die gewählte Buchungszeit ist grundsätzlich für das gesamte jeweilige Betreuungsjahr verbindlich. ²Eine Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

- (5) Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten die für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung geltenden Satzungen, die Konzeption und deren Hausordnung an.

§ 6 Aufnahme

- (1) ¹Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Leitung der Kindertageseinrichtung im Benehmen mit dem Träger nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer und sozialer Gesichtspunkte. ²Die/der Personensorgeberechtigte werden hiervon baldmöglichst verständigt.
- (2) ¹Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt der gesundheitlichen und sozialen Eignung des Kindes für den Besuch der Kindertageseinrichtung. ²Gegebenenfalls kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.
- (3) ¹Kinder mit besonderem Förderbedarf (körperliche, geistige oder seelische Beeinträchtigungen) können nach Überprüfung der Rahmenbedingungen in die Kindertageseinrichtung für einen Integrationsplatz aufgenommen werden. ²Die endgültige Aufnahme für einen Integrationsplatz setzt eine Genehmigung durch den Bezirk Niederbayern (genehmigter Eingliederungsbescheid) voraus.
- (4) ¹Die Aufnahme in der Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. ²Bis zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots werden Kinder insbesondere nach folgenden Kriterien vorrangig aufgenommen:
- Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden oder vom Schulbesuch zurückgestellt wurden.
 - Kinder, deren Kindeswohl nicht gesichert ist oder deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden.
 - Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration, eines besonderen sprachlichen Förderbedarfs, ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit oder vergleichbaren pädagogischen Gründen der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.
 - Kinder von Alleinerziehenden, die nachweislich erwerbstätig sind oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, soweit dieser Umstand den Besuch der Kindertageseinrichtung erforderlich macht.
- ³Auf Aufforderung haben die Personensorgeberechtigten entsprechende Nachweise über die Erfüllung eines oder mehrerer Aufnahmekriterien zu erbringen. ⁴Im Übrigen haben ältere Kinder Vorrang vor jüngeren Kindern. ⁵In besonders begründeten Ausnahmefällen kann im Einzelfall von den genannten Kriterien abgewichen werden.
- (5) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde Parkstetten wohnenden Kinder unbefristet.
- (6) ¹**Auswärtige Kinder** können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. ²Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 23 BayKiBiG – Gastkinderregelung -). ³Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. ⁴Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird.
- (7) ¹Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. ²Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

- (8) ¹Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. ²Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach Abs. 4.

III. Abmeldung und Ausschluss

§ 7 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten, durch Ausschluss oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der jeweiligen Kindertageseinrichtung gehört.
- (2) Die schriftliche Abmeldung ist nur zum Ende eines Betreuungsjahres seitens des/der Personensorgeberechtigten gegenüber der Kindertageseinrichtungsleitung zulässig.
- (3) ¹In begründeten Härtefällen (z.B. nachgewiesener Wegzug aus dem Gemeindegebiet, Arbeitslosigkeit) ist eine Abmeldung während des Betreuungsjahres zum Ende eines Monats durch schriftliche Erklärung des/der Personensorgeberechtigten gegenüber der Kindertageseinrichtungsleitung unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zulässig. ²Zum Ende des Monats Juli ist eine Abmeldung grundsätzlich nicht möglich.

§ 8 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
- a) innerhalb einer 3-monatigen Probezeit ab Besuchsbeginn festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist;
 - b) es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet;
 - c) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - d) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - e) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insofern nicht einhalten,
 - f) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - g) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen aus der gesonderten Gebührensatzung (§ 4) trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - h) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
 - i) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.
- (3) ¹Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet der Träger in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. ²Der Ausschluss ist dem/den Personensorgeberechtigten grundsätzlich unter Fristsetzung von 2 Wochen bekannt zu geben.

- (4) Ein Kind ist vorübergehend vom Besuch auszuschließen, wenn die in § 12 Abs. 4* genannten Voraussetzungen gegeben sind (Vorliegen einer übertragbaren Krankheit), wenn es ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere gesundheitlich gefährdet.

IV. Besuchsregelungen

§ 9 Öffnungszeiten/Ferienzeiten/Schließzeiten/Kernzeiten; Verpflegung

- (1) Die Öffnungszeiten regelt die Kindertageseinrichtungsleitung zusammen mit dem Träger nach Bedarfsprüfung zu Beginn eines jeden Betriebsjahres.
- (2) Die Kindertageseinrichtung ist derzeit von Montag bis Freitag (außer feiertags) geöffnet. Die täglichen Öffnungszeiten betragen:
- a) ¹Für Kinder von 1 Jahr bis zu 3 Jahren (Krippengruppe) von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr. ²Die pädagogische Kernzeit ist von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.
 - b) ¹Für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung (Kindergartengruppe) von 7.00 bis 16.30 Uhr. ²Die pädagogische Kernzeit ist von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.
- Bei anfallenden Mehrstunden muss für diese Zeit entsprechend höher gebucht werden.
- (3) Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.
- (4) ¹Den Kindern wird in der Kindertageseinrichtung auf Antrag des/der Personensorgeberechtigten ein Mittagessen angeboten. ²Die Kosten sind durch die Eltern zu tragen.
- (5) ¹Die Einrichtung ist an 30 Werktagen im Jahr geschlossen. ²Darüber hinaus kann die Kindertageseinrichtung aufgrund von Fortbildungsmaßnahmen des Personals an weiteren 5 Tagen geschlossen bleiben. ³Die Schließzeiten sind durch Aushang in der Einrichtung bekannt zu geben.

§ 10 Mindestbuchungszeiten/Bring- und Holzeiten

- (1) ¹Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die gewünschte Buchungszeit im Buchungsbeleg einzuhalten. ²Buchungszeiten müssen die jeweils festgelegte Kernzeit mindestens beinhalten.
- ³Mögliche Bringzeiten sind
- | |
|--------------------------------|
| von 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr |
| von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr oder |
| von 8.00 Uhr bis 8.30 Uhr |
- ⁴Die Abholzeit beginnt um 12.00 Uhr im halbstündlichen Turnus.
- ⁵Grundsätzlich sind in der Einrichtung nur Vollzeitbuchungen, also von Montag bis Freitag möglich (kein Platzsharing).
- ⁶Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, die Buchungszeiten einzuhalten und ihr Kind pünktlich, spätestens kurz vor Ende der Buchungszeit abzuholen.
- (2) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (ca. vier Wochen) von der vereinbarten Buchungszeit nach unten abweichen.

§ 11 Umbuchungen

¹Änderungen der Buchungszeiten sind nur in begründeten Ausnahmen (z.B. Wiedereintritt ins Berufsleben, finanzielle Notlage, familiäre Verhältnisse, usw.) möglich. ²Vom/Von den Personensorgeberechtigten ist hierzu der Nachweis zu erbringen. ³Die Änderung wird frühestens wirksam zu Beginn des auf die Mitteilung folgenden Monats. ⁴Umbuchungen zur Reduzierung der Buchungszeiten sind ab dem Monat Juli nicht mehr möglich.

§ 12 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) ¹Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ²Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch des Kindes Sorge zu tragen.
³Das Fernbleiben von Kindern in der Kindertageseinrichtung ist der Leitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. ²Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen.
- (3) ¹Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. ²Diese Personen müssen mindestens 18 Jahre alt sein. ³Diese Erklärung, die im Betreuungsvertrag festgehalten wird, kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (4) ¹Bei Verdacht oder Auftreten von übertragbaren Krankheiten im Sinne von § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. ²In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Erwachsene, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.
¹Die Verabreichung jeglicher Medikamente an das Kind seitens des pädagogischen Personals ist grundsätzlich ausgeschlossen, da Folgeschäden nach einer nicht korrekten Arzneimittelgabe von keiner Versicherung abgedeckt werden und das Personal persönlich haftbar wäre. ²Generell werden aus diesem Grund in der Einrichtung keine Medikamente aufbewahrt (auch nicht Globuli, Nasenspray usw.). ³In Ausnahmefällen und nur mit ärztlicher Zustimmung kann bei chronischen Erkrankungen eine Medikation durch das pädagogische Personal erfolgen. ⁴Krankheiten, die eine Medikation erfordern, müssen der Leitung vor Abschluss des Betreuungsvertrages mitgeteilt werden. ⁵Bei chronischen Krankheiten muss die Medikation im Rahmen der gebuchten Betreuungszeit erforderlich sein. ⁶Zudem muss ein ärztliches Attest mit Behandlungsplan vorgelegt und eine schriftliche Vereinbarung über die Medikamentengabe mit den Eltern abgeschlossen sein.
- (6) ¹Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Sinne § 14 BayKiBiG hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. ²Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen.
- (7) Gespräche mit den Personensorgeberechtigten können auch nach persönlicher Absprache oder telefonisch vereinbart werden, soweit die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 13 Betreuung auf dem Wege

¹Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.

²Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Personal.

³Die Aufsichtspflicht dauert so lange an, wie das Kind der Kindertageseinrichtung anvertraut ist und endet mit der Übergabe des Kindes an einen anderen Aufsichtsführenden (z.B. Erziehungsberechtigten).

⁴Die Kinder dürfen nicht alleine nach Hause gehen, auch dann nicht, wenn die Personensorgeberechtigten schriftlich erklären, dass ihr Kind alleine nach Hause gehen darf. ⁵Nur mit schriftlicher Bevollmächtigung durch einen Personensorgeberechtigten können auch andere Personen zum Abholen ermächtigt werden. ⁶Diese Personen müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

V. Sonstiges; Schlussbestimmungen

§ 14 Unfallversicherungsschutz

(1) ¹Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtungen im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. ²Das durch die Aufnahmezusage begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase des Kindes mit ein. ³Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 15 Haftung

(1) Die Gemeinde Parkstetten haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) ¹Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. ²Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 16 Rauchverbot

¹Im gesamten Kindertageseinrichtungsbereich herrscht absolutes Rauchverbot. ²Personen, die gegen dieses Verbot verstoßen, können der Einrichtung verwiesen werden.

§ 17 Begriffsbestimmung

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen, die zur Vertretung in der elterlichen Sorge berechtigt sind.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Gebühren werden personenbezogene Daten in automatisierten Datenverarbeitungsverfahren gespeichert.
- (2) Diese Angaben werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.
- (3) Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereit zu stellen.

§ 19 Konzeption

¹Für die Kindertageseinrichtung in Parkstetten existiert eine pädagogische Konzeption, aus der sich weitere Details bezüglich der Führung der Einrichtung ergeben. ²Diese liegt in der Einrichtung zur Einsichtnahme auf. ³Die Personensorgeberechtigten erkennen mit dem Aufnahmeantrag in die Einrichtung die Grundsätze dieser Konzeption an.

§ 20 Kooperation mit anderen Institutionen

¹Die Kindertageseinrichtung kooperiert mit anderen Einrichtungen wie der Grund- und Mittelschule Parkstetten, der Interdisziplinäre Frühförderstelle und dem Koki Netzwerk. ²In diesem Rahmen bedarf es einer weiteren Zustimmung des/der Sorgeberechtigten zu einem gegenseitigen Austausch.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2016 in Kraft.

Parkstetten, den 19. September 2016

gez.

Heinrich Krempf
1. Bürgermeister